REGIONALGESETZ VOM 27. JULI 2020, NR. 3

Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022[1]

I. TITEL
Änderungen der regionalen Gesetzesbestimmungen im Sinne des Art. 13-*ter* des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

Art. 1 Änderungen zum Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 „Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol“ in geltender Fassung

(1) Das Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

a) *(…)*[2]

b) der Art. 148-*bis* wird wie folgt geändert:

1. *(…)*[3]
2. *(…)*[4]
3. *(…)*[5]

---

[1] Im ABl. vom 28. Juli 2020, Nr. 30, Sondernummer Nr. 1.

[2] Ändert den Art. 100 Abs. 3 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

[3] Ändert den Art. 148-*bis* Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

[4] Ändert den Art. 148-*bis* Abs. 6 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

[5] Ändert den Art. 148-*bis* Abs. 7 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

c) *(…)*[6]

(2) Die Untergrenze laut Abs. 1 Buchst. b) gilt auch für die zum Datum des Inkrafttretens des Beschlusses der Regionalregierung zur Festlegung der neuen Vergütungen bereits bestehenden Aufträge. Die Untergrenze ist ab dem Datum der Vollstreckbarkeit des Beschlusses des Gemeinderats zur Anpassung der Vergütung wirksam, der innerhalb 60 Tagen ab Veröffentlichung des Beschlusses der Regionalregierung im Amtsblatt der Region zu erlassen ist.

Art. 2 Änderungen zum Regionalgesetz vom 8. August 2018, Nr. 6 „Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2018-2020“ in geltender Fassung

(1) Der Art. 2 des Regionalgesetzes vom 8. August 2018, Nr. 6 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

a) *(…)*[7]

b) *(…)*[8]

Art. 3 Verlängerung von Wettbewerbsrangordnungen

(1) In den Gemeinden der Provinz Trient kann bis zum 30. September 2020 auf die im Jahr 2017 genehmigten Rangordnungen von öffentlichen Wettbewerben für Einstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und von Auswahlverfahren für Einstellungen mit befristetem Arbeitsverhältnis, die zum Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgelaufen sind oder vor dem 30. September 2020 ablaufen, zurückgegriffen werden.

---

[6] Ändert den Art. 211 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

[7] Ändert den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 8. August 2018, Nr. 6.

[8] Ändert den Art. 2 Abs. 2 des RG vom 8. August 2018, Nr. 6.

Art. 4 Allgemeiner Wahltermin 2020. Vergütungen für die Mitglieder der Sprengelwahlbehörden

(1) Anlässlich des bevorstehenden allgemeinen Termins für die Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderäte werden die den Mitgliedern der Sprengelwahlbehörden zustehenden, in 2020 aktualisierten Vergütungen laut Art. 232 des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2 „Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol" für den ersten Wahlgang um 50 Prozent erhöht, wenn genannter allgemeiner Wahltermin mit der Abhaltung der bestätigenden Volksabstimmung über das Verfassungsgesetz betreffend die Änderung der Art. 56, 57 und 59 der Verfassung zwecks Kürzung der Anzahl der Parlamentarier zusammenfällt.

(2) Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten der Haushalte der Gemeinden unter Berücksichtigung der ihnen im Sinne des Art. 1-*bis* Abs. 3 des Gesetzesdekrets vom 20. April 2020, Nr. 26 – umgewandelt mit Änderungen durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020, Nr. 59 – zustehenden Rückerstattung.

Art. 5 Beschleunigung der Wettbewerbe. Versuchsweise Dezentralisierung und Digitalisierung der Wettbewerbsverfahren

(1) Die örtlichen Körperschaften der Region können ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes und bis zum 31. Dezember 2020 die Grundsätze und Leitkriterien betreffend die dezentralisierte Durchführung der Wettbewerbsprüfungen mittels Einsatz digitaler Technologien anwenden, auf die im Art. 249 des Gesetzesdekrets vom 19. Mai 2020, Nr. 34 verwiesen wird.

Art. 6 Änderung zum Art. 2 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7 „Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste“ in geltender Fassung

(1) *(…)*[9]

Art. 7 Änderung zum Art. 1 des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 „Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Rechtes auf Bürgerzugang, der Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, sowie Änderungen zu den Regionalgesetzen vom 24. Juni 1957, Nr. 11 (Volksbefragung zur Aufhebung von Regionalgesetzen) und vom 16. Juli 1972, Nr. 15 (Bestimmungen über das Volksbegehren bei der Bildung der Regional- und Landesgesetze) mit ihren späteren Änderungen betreffend die Rechtssubjekte, die zur Beglaubigung der Unterschriften der Unterzeichner befugt sind“ in geltender Fassung

(1) *(…)*[10]

Art. 8 Änderungen zum Regionalgesetz vom 17. März 2017, Nr. 4 „Dringende Bestimmungen bezüglich der Übertragung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“ in geltender Fassung

---

[9] Fügt im Art. 2 des RG vom 21. September 2005, Nr. 7 nach dem Abs. 5 den Abs. 5-*bis* hinzu.

[10] Ändert den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 29. Oktober 2014, Nr. 10.

(1) Der Art. 1 des Regionalgesetzes vom 17. März 2017, Nr. 4 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:
a) *(…)*[11]
b) *(…)*[12]

Art. 9 Änderungen zum Art. 10 des Regionalgesetzes vom 8. August 2018, Nr. 6 „Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2018-2020“ in geltender Fassung

(1) *(…)*[13]

Art. 10 Verwendung des Fonds laut Art. 12 des Regionalgesetzes vom 11. Juli 2014, Nr. 4 „Authentische Interpretation des Art. 10 des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21. September 2012 (Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Südtirol) und nachfolgende Maßnahmen“ in geltender Fassung

(1) Für die Jahre 2020-2022 können die Provinzen angesichts der negativen finanziellen Folgen der epidemiologischen Notlage wegen COVID-19 die Mittel des durch Art. 12 des Regionalgesetzes vom 11. Juli 2014, Nr. 4 in geltender Fassung eingerichteten Fonds auch für Maßnahmen zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung bestimmen, die im Rahmen der Rechtsordnung der jeweiligen Provinz bereits vorgesehen sind. Für die besagten Jahre werden der Abs.

---

11 Ändert den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.
12 Ändert den Art. 1 Abs. 1-*bis* des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.
13 Ändert den Art. 10 Abs. 2-*bis* des RG vom 8. August 2018, Nr. 6.

1 und der Abs. 2 zweiter Satz des Art. 14 des Regionalgesetzes Nr. 4/2014 nicht angewandt.[14]

Art. 11 Außerordentliche Bestimmungen in Sachen Finanzierung von Initiativen

(1) Die Region kann die Anträge betreffend Initiativen laut Art. 6 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 2. Mai 1988, Nr. 10 in geltender Fassung und Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) und f) des Regionalgesetzes vom 25. Juni 1995, Nr. 4 in geltender Fassung auch dann zur Finanzierung zulassen, wenn diese Initiativen wegen mit Maßnahme der zuständigen Behörden ausgerufenen Katastrophen- oder Notzustands nur teilweise durchgeführt wurden. In diesem Fall sind die Ausgaben finanzierbar, welche die Initiative betreffen und aus vor der Ausrufung des Katastrophen- oder Notzustandes entstandenen vertraglichen Verpflichtungen erwachsen.

II. TITEL
Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt

Art. 12 Aktive und passive Rückstände, die sich aus der allgemeinen Rechnungslegung ergeben

(1) Die voraussichtlichen im Einnahmen- und Ausgabenvoranschlag für die Haushaltsjahre 2020-2022 angegebenen Daten betreffend die aktiven und passiven Rückstände werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden in der Allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2019 enthaltenen endgültigen Daten neu festgelegt. Die Differenzen

[14] Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 20. Dezember 2021, Nr. 7 geändert.

zwischen den Rückständen laut Rechnungslegung und den voraussichtlichen Rückständen im Haushaltsvoranschlag werden in der Anlage zu diesem Gesetz angegeben.

Art. 13 Änderungen zum Einnahmenvoranschlag

(1) Am Einnahmenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022 laut Art. 1 des Regionalgesetzes vom 16. Dezember 2019, Nr. 10 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Unter den Einnahmen des Haushaltsjahrs 2020 wird ein Anteil des in der Rechnungslegung des Haushaltsjahrs 2019 festgelegten verfügbaren Verwaltungsergebnisses in Höhe von 130 Millionen Euro eingetragen.

(3) Der Anteil am Verwaltungsergebnis laut Abs. 2 ist für die teilweise Deckung der erhöhten Ausgaben im Aufgabenbereich/Programm 18.01 des Haushaltsjahrs 2020 in Bezug auf die Übernahme seitens der Region eines Anteils des Beitrags zugunsten der öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Sinne des Art. 79 Abs. 4-*bis* des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol sowie aufgrund der zwischen der Region und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen unterzeichneten Vereinbarungen bestimmt.

(4) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Einnahmenvoranschlag wie folgt geändert:

a) für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 204.038.615,81 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 302.904.372,60 Euro in der Kassarechnung;

b) für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von -4.729.244,32 Euro in der Kompetenzrechnung;

c) für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von -1.729.244,32 Euro in der Kompetenzrechnung.

Art. 14 Änderungen zum Ausgabenvoranschlag

(1) Am Ausgabenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022 laut Art. 2 des Regionalgesetzes vom 16. Dezember 2019, Nr. 10 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Ausgabenvoranschlag wie folgt geändert:

a) für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 204.038.615,81 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 302.904.372,60 Euro in der Kassarechnung;
b) für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von -4.729.244,32 Euro in der Kompetenzrechnung;
c) für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von -1.729.244,32 Euro in der Kompetenzrechnung.

Art. 15 Anlagen zum Haushalt

(1) In Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen werden die entsprechend geänderten Anlagen zum Haushaltsvoranschlag gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 genehmigt.

Art. 16 Neue Ermächtigungen, Ausgabenverminderungen

und finanzielle Deckung

(1) Für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 werden die Änderungen der Ansätze laut beiliegender Tabelle A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen aus diesem Gesetz entstehenden Ausgaben genehmigt.

(2) Die Ausgaben laut Abs. 1 werden nach den in der beiliegenden Tabelle B vorgesehenen Modalitäten gedeckt.

Art. 17 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Tabellen und Anlagen[15]

[15] Die Tabellen und die Anlagen werden nicht wiedergegeben, da sie ausschließlich finanzielle Daten enthalten.